

Zentrum Gewaltfreie Kommunikation Thüringen

Satzung

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein trägt den Namen Zentrum Gewaltfreie Kommunikation Thüringen und erhält nach Eintrag in das Vereinsregister den Zusatz e.V.

1.2. Der Sitz des Vereins ist in Erfurt.

1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

2.1. Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung von Gewaltprävention, konstruktiver Konfliktlösung, Bildung und der Völkerverständigung auf der Grundlage der Gewaltfreien Kommunikation nach Dr. Marshall Rosenberg. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.2. Verwirklichung des Satzungszweckes

1. Schaffung von Strukturen und Raum für Begegnung, Austausch, Lernen, Feiern und Trauern.
2. Unterstützung der Vereinsmitglieder beim Erlernen der Gewaltfreien Kommunikation als Multiplikatoren und Trainer in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen, wie Familie, Freundeskreis, Schule, Kultur, Wirtschaft und Politik.
3. Bekanntmachung der Gewaltfreien Kommunikation durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit unter Benutzung unterschiedlicher Medien (Zeitung, Rundfunk, Internet, Fernsehen).
4. Durchführung von Informationsveranstaltungen, Seminaren und Übungsgruppen.
5. Initiierung, Konzeptentwicklung, Begleitung und Durchführung von Projekten in Kindergärten, Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen zum Erlernen der Techniken und der Haltung der Gewaltfreien Kommunikation.
6. Zusammenarbeit mit anderen Trägern zur Unterstützung von Maßnahmen zur Gewaltprävention, zur konstruktiven Lösung von Konflikten sowie für einen ökologisch ausgerichteten, nachhaltigen Umgang mit unserer Umwelt.

3. Partnerschaftliche Zusammenarbeit

Der Verein arbeitet mit allen Gleichgesinnten partnerschaftlich zusammen. Er unterhält insbesondere zu anderen regionalen und überregionalen Zentren und Netzwerken für Gewaltfreie Kommunikation partnerschaftliche Verbindungen.

4. Interne Arbeitsprinzipien

Beschlüsse und Entscheidungsfindungen wollen wir im Konsens erreichen. Sollte kein Konsens zustande kommen, ist eine Mediation anzustreben.

5. Organe, Vertretung

Die Organe des Vereins sind:

5.1 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Ihre Aufgaben sind:
 - Bestimmung der Grundinhalte der Arbeit,
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - Entscheidungen über den Haushalt,
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
2. Eine Mitgliederversammlung wird einberufen:
 - a) in den durch die Satzung bestimmten Fällen
 - b) wenn das Interesse des Vereins es erfordert
3. Die Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal im Jahr und wird durch den Vorstand mindestens 4 Wochen im Voraus per e-Mail einberufen. Die Einberufung erfolgt mit Tagesordnung.
4. Auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder lädt der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
5. Die Versammlungsbeschlüsse werden protokolliert und sind vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

5.2 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind bis zu zwei Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
2. Zum Vorstand gehören außerdem bis zu fünf weitere Mitglieder.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellen.

4. Die Aufgaben des Geschäftsführers werden in einer Geschäftsordnung und einer Stellenbeschreibung festgelegt.

6. Mitgliedschaft

- 6.1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Vereinszwecke unterstützen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- 6.2. Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Mitgliedschaft. Bei Ablehnung und erneutem Antrag trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die endgültige Entscheidung.
- 6.3. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt ist jederzeit möglich und hat sofortige Wirkung.
- 6.4. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund zählt ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen.
- 6.5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

7. Auflösung des Vereins

Zu einer Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Internationalen Versöhnungsbund – Deutscher Zweig e.V., der sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.